

Satzung des Vereins NBGrooves e.V. für alternative Musik, Kunst und Kultur in Nürnberg

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Studio Eins e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aktivitäten und Projekte, **in Kultur, Gesellschaft und Politik**, insbesondere aus den Bereichen Musik, Kunst und **Kultur** im Raum Nürnberg und Umgebung
Er will durch Veröffentlichungen, künstlerische Arbeiten, Vorträge, Führungen, Lehrgänge, Ausstellungen, kulturelle Angebote und dergleichen die kulturelle Bewußtseins- und Verhaltensänderung in in der Gesellschaft unterstützen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
Bereitstellen technischer Geräte und Instrumente zur kostenfreien Nutzung aller Interessierten
 - das z. V. Stellen der Vereinsräume insbesondere als Kunstwerkstatt, Probebühne oder als Veranstaltungsraum kultureller Events in dem die Künstler sich zusammenfinden, arbeiten, sowie ihre Werke dem Publikum präsentieren können.
 - die Unterstützung von Initiativen, Projekten, Veranstaltungen und Institutionen, wenn diese der Satzung entsprechend, einen kulturellen oder künstlerischen Hintergrund haben und nicht in erster Linie finanzielle Interessen verfolgen
 - Ausbau von Künstlernetzwerken in Nürnberg und Umgebung zu fördern.

§ 3 Finanzen

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Kulturverein Studio Eins e.V. werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat werden.
- (2) Der Antrag auf eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitglieder
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären und jeweils zum Monatsende zulässig.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gravierend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von

vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Weitere Beisitzer können mit oder ohne Sonderaufgaben durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben, die auch delegiert werden können:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres.
 - e) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
 - f) Erstellung des Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - g) Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags als Beschlusvorlage für die Mitgliederversammlung und Entscheidung über Beitragsbefreiung von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch alle vier Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagungspunkte.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und arbeiten als Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreiten der Jahresversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief / Fax / E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail-Signatur. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, die Wahl des Vorstandes.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Eine Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (3) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung und zum Schutze der Kultur zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzämtes ausgeführt werden.

Nürnberg, den 05.04.2022

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen